

Die vorliegenden Geschäfts- und Inbetriebnahmebedingungen (nachstehend die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“) regeln sämtliche Verkäufe der Produkte (wie nachfolgend definiert), die über VS Srl (nachstehend die „Gesellschaft“) an irgendetwas Käufer (nachstehend der „Kunde“) erfolgen. Sofern keine ausdrücklichen anderen schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, haben die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang vor jeglicher möglichen davon abweichenden Klausel, die in Formularen oder anderen von der Gesellschaft oder vom Kunden (nachstehend gemeinsam die „Parteien“) verwendeten Dokumenten zu finden ist.

ABSCHNITT I - VERKAUF

1. PRODUKTE

- 1.1 Gegenstand der durch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Verkäufe sind die von der Gesellschaft auf Wunsch und nach Angaben des Kunden hergestellten Produkte, die einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können: a) Stanzwerkzeuge, Presswerkzeuge, Folgewerkzeuge, Transferwerkzeuge, fortlaufende und Mischverarbeitungen, deren Teile und ihr Zubehör (Werkzeuge); b) durch Pressen/Tiefziehen von Blech erhaltene Einzelteile (abgepresste Einzelteile) (auf die nachstehend gemeinsam als auf die Produkte Bezug genommen wird). Sobald eine in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Regelung sich auf den Begriff „Produkte“ bezieht, findet diese Regelung sowohl auf Verträge, deren Gegenstand Werkzeuge, wie auf Verträge deren Gegenstand abgepresste Einzelteile sind Anwendung; sobald eine Regelung sich umgekehrt einzig und allein auf den Begriff „Werkzeuge“ oder auf den Begriff „abgepresste Einzelteile“ bezieht, findet diese Regelung wiederum einzig und allein auf Verträge Anwendung, deren Gegenstand der Lieferung die „Werkzeuge“ oder aber die „abgepressten Einzelteile“ sind.
- 1.2 Die Kataloge oder die Informationen auf der Unternehmenswebseite der Gesellschaft entsprechen keinem formalen Angebot der Gesellschaft, die es sich vorbehält, diese zu jedem beliebigen Zeitpunkt und ohne zu einer entsprechenden Vorankündigung verpflichtet zu sein, zu ändern. Eventuelle Informationen oder Daten zu den Eigenschaften und/oder den technischen Spezifikationen, die in den Katalogen oder in anderem Informationsmaterial der Gesellschaft enthalten sind, sind nur in dem Ausmaß bindend, in dem auf sie später im (wie nachstehend definierten) Angebot verwiesen wird und in dem sie in der (wie nachstehend definierten Bestellung) bestätigt werden.
- 1.3 Die Gesellschaft kann an den Produkten die eventuellen Veränderungen, die sich als erforderlich oder empfehlenswert erweisen, vornehmen ohne dabei jedoch ihre grundlegenden Eigenschaften zu verändern.
- 1.4 Die Gesellschaft hat das Recht, die Abfälle und die Ausschüsse, die infolge der Verarbeitung der ggf. vom Kunden für die Bearbeitung der Produkte übergebenen Materialien entstanden ist, zu behalten, unbeschadet dessen, dass die Gesellschaft für die Entsorgung oder die Wiedergewinnung besagter Materialien verantwortlich ist.

2. AUFFORDERUNG ZUR ANGEBOOTSABGABE, ANGEBOT, BESTELLUNG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

- 2.1 Der Kunde kann seine Aufforderung zur Angebotsabgabe gültig einreichen, indem er sie der Gesellschaft über Fax oder E-Mail zukommen lässt. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe muss präzise und detailliert sein, sie muss alle technischen Informationen enthalten, die für die Gesellschaft erforderlich sind, um die Machbarkeit entsprechend zu bewerten. Darüber hinaus wird ein Pflichtenheft, das eine detaillierte und präzise Beschreibung aller Forderungen des Kunden wie die Lieferzeiten, die zu verwendenden Materialien, Details zu dem mit dem bestellten Werkzeug herzustellenden Einzelteil, Details zum abgepressten Einzelteil sowie sämtliche weiteren technischen Spezifikationen zur Bestellung enthält, vorausgesetzt. Sollte der Kunde selbst die Konstruktion übernehmen, ist dies in der Aufforderung zur Angebotsabgabe unbedingt genau festzuhalten. In Ermangelung einer präzisen Angabe wird die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots einschließlich der Konstruktion vorausgesetzt. In Ermangelung einer speziellen Anfrage ist im Angebot weder die Inbetriebnahme beim Kunden noch die entsprechende Abnahme enthalten; sofern der Kunde diese Serviceleistungen in Anspruch nehmen möchte, ist eine ausdrückliche Anfrage zu stellen, angesichts der die Gesellschaft ein entsprechendes Angebot stellen kann. Abgesehen von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden diese zusätzlichen Serviceleistungen im Abschnitt „Inbetriebnahme der Werkzeuge“ geregelt.
- 2.2 In Anbetracht des Erhalts der Aufforderung zur Angebotsabgabe stellt die Gesellschaft ihr Angebot, in dem Produkte, Preise sowie voraussichtliche Lieferzeiten genannt werden, sofern diese angefordert wurden, und übermittelt es dem Kunden via Fax oder E-Mail. Sollten die vom Kunden in der Aufforderung zur Angebotsabgabe gewünschten Produkte nicht umgesetzt werden können, hat die Gesellschaft die Möglichkeit, Alternativlösungen vorzuschlagen. Das Angebot ist drei Monate gültig, sofern dies im Angebot selbst nicht anders vorgegeben wird.
- 2.3 Das Angebot gilt als angenommen - und folglich der Kaufvertrag als abgeschlossen (nachstehend der „Vertrag“) - sobald bei der Gesellschaft auf dem Postweg, via Fax oder E-Mail die vom Kunden kommende Bestellung eingeht, deren Inhalt zur Gänze jenem des von der Gesellschaft formulierten Angebots entspricht. Sollte die Bestellung auch nur teilweise vom Angebot abweichen, wird diese als Gegenvorschlag ausgelegt, auf den ein neues Angebot folgen kann, das wiederum dieselbe

- vorab beschriebene Vorgehensweise für den Vertragsabschluss voraussetzt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Machbarkeit der Produkte auch nach dem Bestelleingang noch zu überprüfen und ggf. Änderungen an denselben vorzuschlagen oder vom Vertrag zurückzutreten - ohne Kosten für keine der beiden Parteien - für den Fall, dass die vorgeschlagenen Änderungen vom Kunden nicht innerhalb von 15 Tagen ab Versendung angenommen werden.
- 2.4 Eventuelle Änderungsanfragen hinsichtlich der Bestellung, die nach Vertragsabschluss vorgebracht werden (nachstehend „Änderungsanfrage“) müssen einen ausdrücklichen Verweis auf die Bestellung, auf die sie sich beziehen enthalten (nachstehend „Hauptbestellung“) und müssen der Gesellschaft auf dem Postweg, via Fax oder E-Mail geschickt werden. Nach Empfang der Änderungsanfrage formuliert die Gesellschaft das entsprechende Angebot (nachstehend „Änderungsangebot“), das auch mögliche Änderungen der Hauptbestellung enthalten kann, die auf die gewünschten Änderungen zurückzuführen sind. Analog zur Beschreibung in Art. 2.3 wird das Änderungsangebot als angenommen erachtet und folglich gilt der Vertrag als modifiziert, sobald die vom Kunden gesendete Bestellung (nachstehend „Änderungsbestellung“), deren Inhalte vollständig jenen des von der Gesellschaft formulierten Änderungsangebots entsprechen, via Fax oder E-Mail bei der Gesellschaft eingegangen ist. Sollte die Änderungsbestellung nicht eingehen oder sollte sie auch nur teilweise vom Änderungsangebot abweichen, bleibt der ursprüngliche Vertrag unverändert und für beide Parteien verbindlich.
- 2.5 Sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, sind die Liefertermine als reine Richtwerte zu erachten und sind nicht von entscheidender Bedeutung. In jedem Fall gelten diese Fristen als automatisch verlängert: a) im Falle der verzögerten Bezahlung der Vorauszahlung gemäß Art. 4.1 durch den Kunden, b) im Falle von Änderungen an der Lieferung, die vom Kunden nach Vertragsabschluss beantragt wurden.
- 2.6 Sollte der Kunde die Bestellung nach 5 oder mehr Tagen ab Vertragsabschluss stornieren oder die Produkte, die Gegenstand des Verkaufsgeschäfts sind, nicht abholen, ist der Kunde verpflichtet, die folgenden Beträge unbeschadet des Rechts der Gesellschaft auf Schadenersatz für den größten Schaden zu entrichten:
- 10% des Gesamtverkaufspreises, wenn die Stornierung bei der Gesellschaft innerhalb von 15 Tagen ab Vertragsabschluss bei der Gesellschaft eingeht;
 - 30% des Gesamtverkaufspreises, wenn die Stornierung bei der Gesellschaft nach der Ankunft des für die Herstellung der Produkte erforderlichen Materials eingeht;
 - 50% des Gesamtverkaufspreises, wenn die Stornierung bei der Gesellschaft nach der Fertigstellung der mechanischen Bearbeitungen des bestellten Werkzeugs eingeht;
 - 70% des Gesamtverkaufspreises wenn die Stornierung bei der Gesellschaft nach der Herstellung des ersten Einzelteils mit dem bestellten Werkzeug eingeht;
 - 100% des Gesamtverkaufspreises wenn die Stornierung nach der Ausstellung des Freigabeprotokolls des bestellten Werkzeugs bei der Gesellschaft eingeht oder, wenn der Kunde, ohne vorausgeschickte Stornierung die abgepressten Einzelteile, die Gegenstand des Vertrags sind, nicht abholen will;
- 2.7 Die Lieferung einer Menge von Abgepressten Einzelteilen, die die bestellte Menge um 10 % im Vergleich zur bestellten und angenommenen Menge übersteigt oder unterschreitet, gilt als der Bestellung entsprechend.
- 2.8 Unbeschadet der Durchführung der bereits bestätigten Bestellungen kann die Gesellschaft zu jedem beliebigen Zeitpunkt und ohne Vorankündigung die Produktion der Produkte unterbrechen ohne dass der Kunde deshalb Schadenersatzansprüche geltend machen oder andere Beschwerden vorbringen kann.

3. VERKAUFSPREISE

- 3.1 Die Preise der Produkte (nachstehend die „Preise“) sind die im Angebot genannten.
- 3.2 Die Preise werden in Euro (€) angegeben.
- 3.3 Mit ausschließlichen Bezug auf die Werkzeuge: die im Angebot genannten Preise enthalten keine lasergeschnittenen Teile, Laserschnittauflagen, Teilleistungen, Messauflagen, Messberichte, Mechanisierungen, Fördertechnik, Stanzeinheiten, Transporte, Inbetriebnahme im Werk des Kunden und Abnahme im Werk des Kunden; eventuelle Anfragen hinsichtlich solcher Serviceleistungen müssen daher über eine entsprechende Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgen, der das entsprechende Angebot folgt. Das für die Stanzversuche und für die Lieferung der Einzelteile erforderliche Material ist nicht in den im Angebot genannten Preisen enthalten.
- Mit ausschließlichen Bezug auf die Abgepressten Einzelteile: die im Angebot genannten Preise enthalten das Verarbeitungsmaterial und die Verarbeitung, auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann die Gesellschaft das vom Kunden selbst zur Verfügung gestellte Material verwenden; in diesem Fall enthalten die im Angebot angegebenen Preise einzig und allein die Verarbeitung.
- 3.4 Im Preis der Produkte werden keinerlei Abgaben, andere Kosten oder Verpackungskosten, das Laden, das Abladen, der Transport und die Versicherung berücksichtigt, die der Kunde zusätzlich zu den vorliegenden Zahlungsbedingungen der Produkte zu entrichten hat.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1 Mit ausschließlichen Bezug auf die Werkzeuge: Unmittelbar nach dem Abschicken der Bestellung, unter Vorlage der entsprechenden Rechnung seitens der Gesellschaft, muss der Kunde eine Anzahlung im Wert von 30 (dreißig) % des im Angebot genannten Gesamtpreises überweisen. Erfolgt die Anzahlung nicht innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungseingang, entspricht dies einer ausdrücklichen Auflösungsklausel zugunsten der Gesellschaft, wobei die Gesellschaft das Recht auf die in Art. 2.6 vorgesehenen Sanktionen sowie auf einen eventuellen Schadenersatz hat. Eine weitere Teilzahlung in der Höhe von 60% des vorab genannten Gesamtpreises ist unmittelbar nach der Herstellung der ersten Einzelteile zu bezahlen, die mithilfe der Werkzeuge produziert werden. Der Restbetrag von 10% des Gesamtpreises ist unmittelbar nach der Ausstellung des „Freigabeprotokolls“ der Werkzeuge durch den Kunden und in jedem Fall vor der Abholung derselben zu überweisen.
- Mit ausschließlichen Bezug auf die Abgepressten Einzelteile: die Bezahlung der Bestellung muss zur Gänze innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum erfolgen.
- 4.2 Jede Zahlung ist im Firmensitz der Gesellschaft zu tätigen. Im Falle der Übergabe von Wechseln oder Schecks, wird die Zahlung erst dann als durchgeführt erachtet, wenn der Zahlungseingang korrekt verbucht werden konnte. Die Kosten der Abstemmung der Wechsel und die entsprechenden Bankspesen sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.
- 4.3 Soll die Zahlung über Akkreditiv erfolgen, so muss diese entsprechend den zum Bestellzeitpunkt geltenden „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive der internationalen Handelskammer“ erfolgen, unwiderruflich sein und von einem primären Kreditinstitut mit Sitz in Italien, zu dem die Gesellschaft ihre Zustimmung abgibt, bestätigt werden, vollständig oder teilweise übertragbar und zum Zeitpunkt der in der Bestellbestätigung angegebenen Bezahlsfrist zahlbar sein, sowie unter Vorlage der dort genannten Dokumente in Anspruch genommen werden können. Sollte die Gesellschaft eine Bestätigung der Akkreditivöffnung verlangen, können die Bezahlung und die Inanspruchnahme in jedem Fall an den Schaltern des ausstellenden Kreditinstituts erfolgen.

5. AUSGEBLIEBENE ODER VERZÖGERTE ZAHLUNG

- 5.1 Unbeschadet der Strafen gemäß Art 2.6, muss der Kunde gemäß Art. 5 des gesetzvertretenden Dekrets 231/ 2002 im Falle einer möglichen vollständigen oder teilweisen Zahlungsverzögerung der Gesellschaft über die geschuldete Summe hinaus Verzugszinsen zahlen.
- 5.2 Die Gesellschaft kann für den Fall, dass der Kunde auch hinsichtlich früherer Lieferungen eine Zahlung vollständig oder teilweise verzögert bezahlt, sämtliche laufenden Lieferungen einstellen, den entsprechenden Vertrag auflösen und sämtliche im Voraus eingekassierte Summen als Schadenersatz bis zur Höhe des erlittenen Schadens einbehalten.
- 5.3 Im Falle der Ratenzahlung des Gesamtpreises führt das Versäumnis selbst einer einzigen Frist durch den Kunden automatisch zum Verfall des Fristvorteils hinsichtlich jeglicher Summe, die der Gesellschaft durch den Kunden bezahlt werden muss, auch hinsichtlich möglicher vorheriger Lieferungen.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1 Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des entsprechenden Preises für alle gelieferten Produkte Eigentum der Gesellschaft und im außergewöhnlichen Fall der Bezahlung durch Wechsel oder Schecks, bis zu deren erfolgreicher Einlösung. Dennoch vereinbaren die Parteien, dass der Kunde sämtliche Risiken im Zusammenhang mit dem Verlust von oder Schäden an den Produkten aus welchem Grund auch immer ab dem Zeitpunkt der Lieferung FCA (Incoterms 2010, Produktionsniederlassung der Gesellschaft) übernimmt.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle Kosten zu tragen, die für die Eintragung des Eigentumsvorbehalts erforderlich sind.
- 6.3 Der Kunde muss die Gesellschaft innerhalb von 24 Stunden über jegliche Vollstreckungs- oder Vorsichtsmaßnahme durch Dritte an den dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Produkten informieren. In diesem Fall bleibt der Kunde der Gesellschaft gegenüber weiterhin für sämtliche Kosten oder Schäden, die aufgrund dieser Maßnahmen entstehen oder die sie erleiden könnte, verantwortlich.

7. PRODUKTFREIGABE

- 7.1 Mit ausschließlichen Bezug auf die Werkzeuge: Der Kunde verpflichtet sich, innerhalb von 14 Werktagen ab dem Zeitpunkt, zu dem er von der Gesellschaft über die erfolgte Fertigstellung der Werkzeuge in Kenntnis gesetzt wurde, einen technischen Verantwortlichen in das Produktionswerk der Gesellschaft zu entsenden, in dem sich die Werkzeuge befinden, um im Namen und in der Vollmacht des Kunden die korrekte Funktionsweise der Werkzeuge, die den Vertragsgegenstand bilden, zu überprüfen. Der technische Verantwortliche des Kunden nimmt bei den Stanzversuchen teil, überprüft die entsprechenden Messberichte und die entsprechenden Toleranzen und stellt, nachdem sichergestellt wurde, dass sie den im Angebot genannten technischen Eigenschaften entsprechen, im Namen und in der Vollmacht des Kunden die entsprechende Freigabe für den Versand durch die Unterzeichnung des Freigabe/Nichtfreigabe-Protokolls aus.
- 7.2 Mit ausschließlichen Bezug auf die Werkzeuge: Eventuelle Ausführungsfehler, Mängel, Defekte, Unzulänglichkeiten oder Konformitätsmängel der Werkzeuge, die während der vorab genannten Tests erkannt werden konnten, müssen im

- Einzelnen, ausführlich, detailliert und schriftlich im Freigabe-/Nichtfreigabe-Protokoll beanstandet werden.
- 7.3 Mit ausschließlichen Bezug auf die Abgepressten Einzelteile: Vor Start der Produktion der Abgepressten Einzelteile wird dem Kunden ein Muster jedes abgepressten Einzelteils zum Zwecke seiner Zustimmung vorgelegt. Der Kunde verpflichtet sich, innerhalb von 14 Werktagen ab dem Zeitpunkt, zu dem er von der Gesellschaft über die erfolgte Fertigstellung der vorab genannten Muster in Kenntnis gesetzt wurde, einen technischen Verantwortlichen in das Produktionswerk der Gesellschaft zu entsenden, der im Namen und in der Vollmacht des Kunden, die Qualität und die Maße der Muster überprüft. Der technische Verantwortliche des Kunden überprüft die Übereinstimmung von der Qualität und den Maßen des Musters mit den im Angebot genannten technischen Eigenschaften und stellt im Namen und in der Vollmacht des Kunden die entsprechende Produktionsfreigabe durch die Unterzeichnung des Freigabe/Nichtfreigabe-Protokolls aus. Falls gefordert, kann die Überprüfung des Musters auch durch den Kunden im eigenen Werk erfolgen, wobei bestehen bleibt, dass die entsprechenden Transportkosten vom Kunden getragen werden.
- 8 **LIEFERUNG**
- 8.1 Sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien vorliegen, erfolgt die Lieferung der Produkte FCA (Incoterms 2010- Werk der Gesellschaft). Der Kunde verpflichtet sich, innerhalb von 7 Werktagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft den Kunden über die Versandbereitschaft der Waren informiert hat, einen Spediteur oder ein Beförderungsunternehmen für die Abholung der Produkte zu benennen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Lieferung in mehreren, unterteilten Losen durchzuführen.
- 8.2 Sollte der Kunde innerhalb der oben genannten Frist weder einen Spediteur noch ein Beförderungsunternehmen benennen oder sollte der Spediteur oder das Transportunternehmen die Produkte nicht unverzüglich übernehmen, ist der Kunde verpflichtet, der Gesellschaft einen Schadenersatz in der Höhe von 0,5% des Preises der laut Rechnung erworbenen Produkte für die Aufbewahrung im Lager zu gewähren, wobei diese unbeschadet der Verpflichtung des Kunden die laut Art. 2.6 vorgesehenen Vertragsstrafen zu entrichten sind, pro Lagerwoche berechnet werden und maximal 3 % des Auftragswertes ausmachen dürfen.
- 8.3 Sofern der Kunde die Produkte nicht innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung über die Verfügbarkeit der Waren abholt, gilt der Vertrag aufgrund der schwerwiegenden Nichterfüllung laut Gesetz aufgelöst und die Gesellschaft kann die entsprechenden Produkte auf Kosten des Kunden entsorgen, wobei die Verpflichtung des Kunden, den vollen Preis der Produkte zu entrichten, und unbeschadet des Rechts der Gesellschaft auf Schadenersatz für den erlittenen Schaden, bestehen bleiben.
- 8.4 Die Abfindungen gemäß Art. 8.2 finden auch dann Anwendung, wenn der Kunde nach Einstellung der Bearbeitungen trotz schriftlicher Aufforderung durch die Gesellschaft die Abholung der in seinem Eigentum befindlichen Werkzeuge und/oder Materialien, die der Gesellschaft zum Zwecke der Herstellung der Produkte vorübergehend überlassen wurden, unterlässt. Sofern die Verzögerung der Abholung der Werkzeuge und/oder Materialien 90 Tage nach der schriftlichen Aufforderung durch die Gesellschaft überschreitet, hat letztere das Recht, die Produkte zu entsorgen und dem Kunden die dafür entstandenen Kosten zu belasten.
- 9 **PRODUKTGARANTIE**
- 9.1 Die Gesellschaft garantiert, sofern der Kunde mit seinen Zahlungen nicht im Rückstand ist, dass das Material frei von Fehlern ist und dass die Verarbeitung der Produkte innerhalb der für die Verwendung vorgegebenen Toleranzen liegt, dass ihre Konformität den im Vertrag enthaltenen Spezifikationen entspricht, sowie die korrekte Funktionsweise der Werkzeuge, in jedem Fall unter den unten angegebenen Bedingungen und Beschränkungen.
- 9.2 Mit ausschließlichen Bezug auf die Werkzeuge: Sofern keine andere schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, verpflichtet sich die Gesellschaft Mängel oder Defekte der Werkzeuge, für die sie schuldhaftig gemacht werden kann, zu beheben, vorausgesetzt dass: (i) diese Mängel oder Defekte nicht auf gewöhnliche Abnutzung und/oder eine unzulängliche und/oder falsche Wartung durch den Kunden zurückzuführen sind, (ii) die Produkte keinerlei
- Reparatureingriffen, Veränderungen oder der Zerlegung durch Personen unterzogen wurden, die nicht von der Gesellschaft dazu befugt wurden oder dass die Werkzeuge auf eine nicht von der Gesellschaft vorgegebene Weise oder unter Bedingungen (auch Umweltbedingungen), die nicht den Vorgaben entsprechen, in Betrieb genommen wurden und (iii) diese Fehler oder Mängel der Gesellschaft innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Übergabe oder im Falle versteckter Fehler ab ihrer Feststellung und nur im Falle der Funktionsstörung innerhalb von (8) Tagen ab der Feststellung bekannt gegeben werden.
- Mit ausschließlichen Bezug auf die abgepressten Einzelteile: Sofern keine andere schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, verpflichtet sich die Gesellschaft Mängel oder Defekte der abgepressten Einzelteile, für die sie schuldhaftig gemacht werden kann, zu beheben, vorausgesetzt dass: (i) diese Mängel oder Defekte nicht auf gewöhnliche Abnutzung und/oder eine unzulängliche und/oder falsche Wartung durch den Kunden zurückzuführen sind (ii) und diese Fehler oder Mängel der Gesellschaft innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Übergabe oder im Falle versteckter Fehler ab ihrer Feststellung bekannt gegeben werden
- 9.3 Mit ausschließlichen Bezug auf die Werkzeuge: Im Falle von Fehlern oder Mängeln an den Werkzeugen ist die Gesellschaft einzig und allein zu deren Reparatur verpflichtet. Es ist jedoch das Recht des Kunden, die Vertragsauflösung und/oder den Schadenersatz einzufordern, ausgeschlossen.
- Mit ausschließlichen Bezug auf die abgepressten Einzelteile: Im Falle von Fehlern oder Mängeln an den abgepressten Einzelteilen muss der Kunde auf eigene Kosten, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 9.1, ein als fehlerhaft beurteiltes Muster an die Gesellschaft senden. Sofern sich das Muster tatsächlich als fehlerhaft erweist, verpflichtet sich die Gesellschaft nach ihrem eigenen und unangreifbaren Ermessen: (i) die fehlerhaften abgepressten Einzelteile auszutauschen; oder (ii) eine Gutschrift auszustellen und dem Kunden die Kosten in der Höhe des den fehlerhaften abgepressten Einzelteilen entsprechenden Preises zurückzuerstatten. Es ist jedoch das Recht des Kunden, die Vertragsauflösung und/oder den Schadenersatz einzufordern, ausgeschlossen.
- 9.4 Diese Garantie gilt für einen Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten ab der Übergabe der Produkte (nachstehend „Garantiezeit“) und kann keinesfalls aufgrund der Nichtverwendung des Produkts durch den Kunden, auch wenn diese auf Reparatureingriffe im Zuge des Garantieanspruchs zurückzuführen ist, aufgehoben oder verlängert werden.
- 9.5 Die oben genannte Garantie (Verpflichtung das Produkt zu reparieren oder auszutauschen) annulliert und ersetzt jegliche andere Garantie oder Verantwortlichkeit (ob vertraglich oder außervertraglich), die gesetzlich in Bezug auf die gelieferten Produkte vorgesehen ist, wobei insbesondere jegliche Verantwortung der Gesellschaft für direkte, indirekte, unbeabsichtigte Beschädigungen und Folgeschäden, die auf eine Fehlerhaftigkeit und/oder Nichtkonformität des Produkts zurückgeführt werden können, auszuschließen ist.
- 9.6 Durch eventuelle Reklamationen oder Beanstandungen der Produkte durch den Kunden wird diesem nicht das Recht eingeräumt, die Zahlungen der beanstandeten Produkte oder gar anderer Lieferungen einzustellen oder in jedem Fall zu verzögern.
- 9.7 Mit ausschließlichen Bezug auf die Werkzeuge: Der Kunde verwirkt jegliches Recht, jegliche Garantie, Tätigkeit und Ausnahme in Bezug auf Fehler, Mängel, Unzulänglichkeiten oder Konformitätsmängel der Produkte, die gute Funktionsfähigkeit, die mit der üblichen Sorgfalt im Zuge der Freigabe/Nicht-Freigabe der Produkte festgestellt hätten werden können, es sei denn, sie wurden nicht schon während oder unmittelbar nach der Freigabe/Nicht-Freigabe der Werkzeuge ausdrücklich, schriftlich im entsprechenden Protokoll beanstandet.
- 11.2 Der Kunde kann zwischen (i) der Übergabe der Werkzeuge ohne Inbetriebnahme; (ii) der Inbetriebnahme durch vom Kunden zur Verfügung gestelltes Personal unter der Aufsicht der Gesellschaft und (iii) der Inbetriebnahme, die vollkommen durch die Techniker der Gesellschaft erfolgt, auswählen.
- 11.3 Nach der Inbetriebnahme überprüft die Gesellschaft, ob diese entsprechend den vereinbarten technischen Spezifikationen erfolgt ist; im Falle des positiven Ausgangs legt sie dem Kunde das entsprechende Abnahmeprotokoll (das „Abnahmeprotokoll“) vor, das im Lauf von 3 (drei) Werktagen ab seines Erhalts (die „Annahmefrist“) zur Annahme zu unterzeichnen und der Gesellschaft zurückzusenden ist. Mögliche Fehler bei der Durchführung der Inbetriebnahme, Mängel, Defekte, Unzulänglichkeiten und Konformitätsmängel des Werkzeuges, die während oder unmittelbar nach der Abnahme des Werkzeuges auftreten, müssen ausdrücklich im entsprechenden Protokoll beanstandet werden.
- 11.4 Mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden werden die Inbetriebnahme als abgeschlossen und das Werkzeug als angenommen betrachtet; ab diesem Moment beginnt der Garantieanspruch zu laufen.
- 11.5 Die Abnahme ist auch dann als erfolgt zu erachten, wenn der Kunde innerhalb der Annahmefrist der Gesellschaft weder eine unterzeichnete Kopie des Abnahmeprotokolls zukommen lässt noch schriftlich die Konformität der Inbetriebnahme oder des Werkzeuges beanstandet; in diesem Fall beginnt die Garantiezeit ab dem Tag nach der Annahmefrist zu laufen.
- 12 **GARANTIE DER WERKE**
- 12.1 Der Kunde verwirkt jegliches Recht, jegliche Garantie, Tätigkeit und Ausnahme in Bezug auf Fehler, Mängel, Unvollkommenheiten oder Konformitätsmängel der Produkte, die mit der üblichen Sorgfalt im Zuge der Abnahme der Werkzeuge festgestellt hätten werden können, es sei denn, sie wurden nicht schon während oder unmittelbar nach der Abnahme oder Inbetriebnahme ausdrücklich, schriftlich im entsprechenden Protokoll beanstandet.
- 12.2 Außer dass, auf Grund einer Art des Fehlers, eine Reparatur vor Ort notwendig ist, schickt der Kunde die defekten Teile an die Gesellschaft zur Reparatur oder zum Austausch. In diesem Fall wird die Garantieverpflichtung der Gesellschaft mit der Übergabe der entsprechend reparierten oder der ausgetauschten Teile als erfüllt erachtet.
- 12.3 Die Lieferung der reparierten oder ausgetauschten Teile erfolgt FCA (Incoterms 2010) ab dem Produktionswerk der Gesellschaft.
- 12.4 Darüber hinaus wird die Garantie durch Absatz 9 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.
- ABSCHNITT III: SONSTIGES**
- 13 **ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT**
- 13.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen mit ausdrücklicher Ausnahme der Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (mit Ausnahmen der Bestimmungen der Artikel 8 und 11 des Übereinkommens, die sich über sämtliche anderen mit ihnen in Konflikt stehenden Vorgaben italienischen Rechts hinwegsetzt) der italienischen Rechtsprechung.
- 13.2 Im Falle von Streitfragen zwischen den Parteien in Bezug auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die von diesen geregelten Verträge ist ausschließlich die italienischen Gerichtsbarkeit mit der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts von Venedig (Italien) zuständig.
- 14 **VERSCHIEDENES**
- 14.1 Der Umstand, dass die Parteien nicht zu jedem Zeitpunkt die ihnen durch eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuerkannten Rechte geltend machen, darf weder als Verzicht auf diese Ansprüche aufgefasst werden noch daran hindern, deren Berücksichtigung später einzufordern.
- 14.2 Sofern eine der Klauseln in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vom zuständigen Gericht als ungültig, ungesetzlich oder unwirksam erklärt werden sollte, bleiben die restlichen Bedingungen weiterhin für den Bereich gültig, der nicht mit der besagten Klausel in Zusammenhang steht.
- 14.3 Jegliche Kommunikation zwischen den Parteien muss über Einschreiben mit Rückschein, E-Mail oder Fax erfolgen und erlangt mit dem Datum ihres Empfangs Wirksamkeit.

ABSCHNITT II - INBETRIEBNAHME DER WERKZEUGE

- 10 **INBETRIEBNAHME**
- Zusätzlich zu den Bestimmungen in Abschnitt I kommen die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorgaben immer dann zur Anwendung, wenn die Parteien beschließen, in den Kaufvertrag auch die Inbetriebnahme der Werkzeuge beim Kunden (nachstehend die „Inbetriebnahme“) zu integrieren.
- 11 **ARTEN DER INBETRIEBNAHME**
- 11.1 Der Kunde muss in der Bestellung die ausgewählte Art der Inbetriebnahme angeben.

Der Kunde mit Geschäftssitz oder Niederlassung in Italien erklärt im Sinne der Artikel 1341 und 1342 BGB die Vorgaben der folgenden Absätze anzunehmen: 2.5(Nicht bindende Liefertermine); 2.6(Vertragsstrafe für Annullierung/unterlassene Abholung); 2.7(Toleranz hinsichtlich der Liefermenge); 2.8(Recht auf Unterbrechung/Einstellung der Produktion); 4.1-4.3(Zahlungsbedingungen); 4.2(Zahlungsort); 5.1-5.2(Rechte der Gesellschaft im Falle von Zahlungsverzögerungen); 5.3(Verfall des Fristvorteils); 6(Eigentumsvorbehalt); 8(Lieferung); 9.3(Einschränkung von Abhilfen); 9.4(Garantiezeitraum); 9.5(Ausschluss anderer Garantien/Verantwortlichkeiten); 9.6(solve et repete); 11.3(Annahmefrist); 11.4-11.5(stillschweigende Annahme); 12.1-12.2(Reparatur bei der Gesellschaft und Kostenaufschlüsselung); 13(anwendbares Gesetz und zuständiges Gericht).